



Umsetzungsanforderungen von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention

Aus NGO-Sicht

Paul Kuncio & Barbara Weichsel-Goby

WKÖ

- in Ermangelung einer EU-Richtlinie keine europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung (Stellungnahme der Republik Österreich)
- Keine Konsequenzen direkt aus der Aarhus-Konvention zu befürchten

UWD

- „Die Europäische Gemeinschaft erklärt weiter, dass die geltenden Rechtsakte die Umsetzung der aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens resultierenden Verpflichtungen nicht zur Gänze abdecken, ..., **und dass demgemäß ... die Mitgliedstaaten für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich sind und dies solange bleiben bis die Gemeinschaft** allenfalls in Ausübung ihrer Befugnisse nach dem EG Vertrag die Umsetzung dieser Verpflichtungen abdeckende gemeinschaftsrechtliche **Bestimmungen erlässt.“**
- EU-Vertragsverletzungsverfahren seit Juli 2014

WKÖ

- Alleingang auf Wiener Landesebene führt zu Rechtsunsicherheit
- Folgen wären:
 - massive standort- und wirtschaftspolitische Nachteile
 - Abwanderung von Betrieben, Arbeitskräfteverlust, Steuerausfall und Gefährdung des Industriegebietes Wiener Ölhafen
- Konsequenz muss sein: Wegfall der Verfahrensbeteiligung der Wiener Umweltschutzorganisation

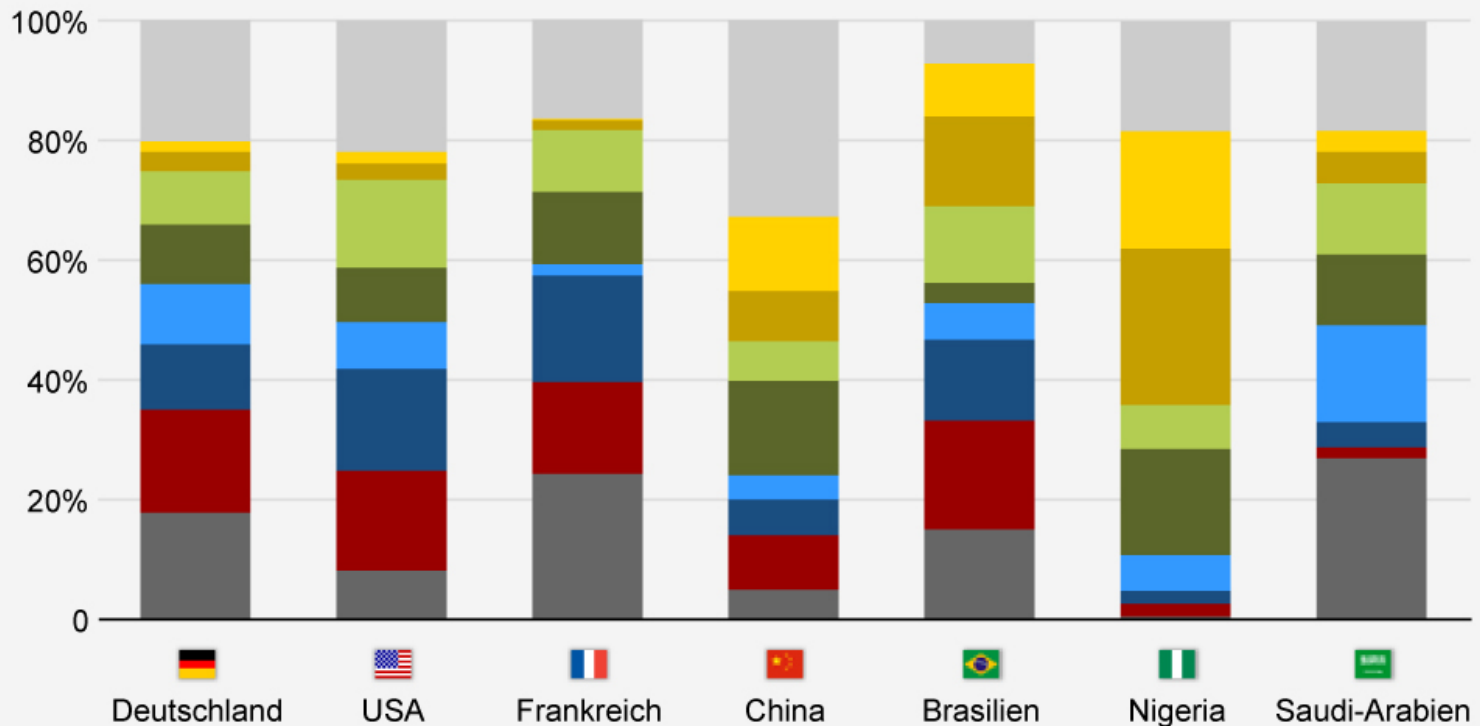
UWD

- Ohne gesetzliche Umsetzung haben wir Rechtsunsicherheit, da
 - Bindungswirkung von Entscheidungen zunehmend nicht mehr gegeben
 - Reges „Case Law“
- Umweltschutzstandards sind keine Wirtschaftshemmnisse
- Umweltschutzorganisationen können **NICHT** durch NGOs ersetzt werden!

Größte Hindernisse für die Wirtschaft

Faktoren, die es nach Ansicht von Wirtschaftstreibenden am stärksten die Geschäfte erschweren

- Arbeitsrechtliche Auflagen
- Steuerverordnungen
- Höhe der Steuern
- Fachkräftemangel
- Zugang zu Finanzmitteln
- Bürokratie
- Infrastruktur
- Korruption
- Sonstiges



Quelle: Global Competitiveness Index des Weltwirtschaftsforums

WKÖ

- Revisionsrecht an VwGH nicht erforderlich
- Anwendungsbereich geht über Vorgaben der FFH-RL und der Vogelschutz-RL hinaus
- Veröffentlichung der Bescheid-Inhalte wird abgelehnt
- Ankündigung auf Internetseite ausreichend

UWD

- Lt Art 6 EMRK reicht Überprüfung durch ein Gericht; Aber: Voller Instanzenzug dient Rechtsschutz am besten; Korrektiv: Nur Rechtsfragen von grds Bedeutung!
- Art 9/3 Aarhus-KV unterliegen Verstöße gegen jegliches Umweltrecht
- Veröffentlichung der Bescheid-inhalte als Umweltinformation
- Bescheidveröffentlichung ohne Antrag erspart Bürokratie

WKÖ

- UO als Formalpartei zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit
- „Öffentlichkeit“ hat wohl auch zahlreiche andere Interessen als die durch NGOs vertretenen Umweltschutzanliegen
- Schwellen, unterhalb derer das Beschwerderecht mangels deutlicher Umweltrelevanz nicht zur Anwendung kommt.

UWD

- Das Interesse am Umweltschutz ist auch durch die Öffentlichkeit im Verfahren zu vertreten & zu schützen – über eine Parteistellung!
- Die Aarhus-Konvention kennt keine Erheblichkeitsschwellen

RAK Wien

- Fischerei/Jagd: Nicht im Anhang 1 der AK
- Eingriff auf Recht des Eigentums (Fischerei- und Jagdrechte mit Grund und Boden oder mit Wasserrecht verbunden) - *verfassungswidrig*
- Mitspracherechte von UO betreffen Bereiche die der Aarhus-Konvention nicht zugänglich sind

UWD

- Anh I zur Aarhus-KV bezieht sich auf Art 6 Aarhus-KV!!!
- Das Grundrecht auf Eigentum steht unter gesetzlichem Eingriffsvorbehalt
- Die Aarhus-KV bezieht sich auf sämtliche Bereiche des Umweltrechts